

Das Einvernehmen zum Befreiungsantrag gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 85, „Merler Keil“, 1. Änderung „nur 1 Wohneinheit zulässig“ vom 25.07.2008, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf einem Grundstück der Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück Nr. 1342, Merler Winkel 37 wird erteilt.